

Auszug aus dem Entwurf der VV zur GemHVO
- noch ohne redaktionelle Nummerierung -

VV zu § 32

zu Abs. 5

1. Die Regelung für die abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 60,00 € nicht übersteigt, ist auch im Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 Satz 2 zu sehen.
2. Werden abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und in Abgang gestellt (s. VV Nr. ... zu § 35), kann auf eine Inventarisierung verzichtet werden.

VV zu § 35

zu Abs. 3 Satz 2:

1. Für die laufende Bilanzierung von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, bieten sich drei Möglichkeiten:
 - 1.1 Der Vermögensgegenstand wird über die in der Abschreibungstabelle für ihn genannte Nutzungsdauer (oder eine gem. Abs. 2 Satz 2 verkürzte Nutzungsdauer) abgeschrieben. In diesem Fall ist eine Inventarisierung erforderlich.
 - 1.2 Der Vermögensgegenstand wird im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bis auf den Erinnerungswert von 1,00 € abgeschrieben. In diesem Fall ist eine Inventarisierung erforderlich.
 - 1.3 Der Vermögensgegenstand wird im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und in Abgang gestellt. In diesem Fall ist keine Inventarisierung erforderlich.
2. Die laufende Bilanzierung von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, soll gem. § 33 Satz 2 Nr. 5 mit der erstmaligen Bilanzierungsmethode übereinstimmen und beibehalten werden.